

## **Promovieren Schritt für Schritt**

### **Die Promotionsordnung in Kurzform**

- Mit Aufnahme in die Graduiertenschule (CDSS oder GRK) bzw. mit Abschluss einer Betreuungsvereinbarung mit den das Promotionsvorhaben betreuenden Personen ist der Antrag auf Annahme als Doktorand/in schriftlich an den/die Dekan/in der Fakultät zu richten. (§ 5)
- Nach Annahme als Doktorand/in sind bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens maximal sechs Jahre vorgesehen. (§ 6)
- Ein Jahr nach der Annahme als Doktorand/in muss der/dem Erstbetreuer/in schriftlich Bericht über den Stand des Dissertationsvorhabens erstattet werden. Für Promovierende am CDSS ist diese Verpflichtung mit der Annahme des Dissertation Proposal erfüllt. (§ 6)
- Während der Arbeit an der Dissertation muss ein Promotionsstudium im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten absolviert werden. Der Nachweis ist geführt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Promotionsstudium im Rahmen des CDSS oder gleichwertiger Leistungen (§ 9, Abs.1, lit. d)). Wird der Nachweis eines Promotionsstudiums nicht geführt, ist eine Zulassungsprüfung gemäß § 10 abzulegen.
- Nach Fertigstellung der Dissertation wird mit der Abgabe der Dissertation die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragt. (§ 9)
- Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren werden für die Bewertung der Dissertation Gutachter/innen bestellt (§ 11) und die Mitglieder der Prüfungskommission bestimmt (§ 12).
- Die Gutachter/innen sollen innerhalb von zwei Monaten unabhängig voneinander jeweils ein schriftliches Gutachten vorlegen. (§ 13, Abs. 1)
- Liegen die Gutachten vor, gibt der/die Dekan/in allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit binnen einer bestimmten Auslagefrist in die Arbeit und die Gutachten Einsicht zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben. In der Vorlesungszeit endet die Frist nach zwei, in der vorlesungsfreien Zeit nach vier Wochen. (§ 13, Abs. 2)
- Nach Annahme der Dissertation legt der/die Dekan/in in Absprache mit den Mitgliedern der Prüfungskommission in der Regel drei Wochen im Voraus den Disputationstermin fest. (§ 15, Abs. 2) Zwischen der Abgabe der Dissertation und der Disputation sollen höchstens vier Monate liegen. (§ 15, Abs. 3)
- Die Dissertation ist in einer von den Gutachter(inne)n genehmigten Fassung zu veröffentlichen (§ 17, Abs. 1). Die Pflichtexemplare für die Universitätsbibliothek sind innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung (d.h. nach Durchführung der Disputation) abzuliefern (§ 17, Abs. 3).
- Nach Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 17, Abs. 2 wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde und des Promotionszeugnisses vollzogen (§ 18, Abs. 1).
- Der/die Promovierte hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten, einschließlich der vorliegenden Gutachten, einzusehen. (§19, Abs. 1)